

VERORDNUNG (Dringende Verfügung)

des Bürgermeisters der Stadtgemeinde St. Veit/Glan, mit welcher gemäß §§ 43 und 94d StVO 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 42/2018 in Verbindung mit § 73 der K-AGO 1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 25/2017, anlässlich von Sanierungsarbeiten der Fußgängerbrücken über den Obermühlbach entlang der Schießstattallee während des Zeitraumes **03. September 2018 – 20. September 2018** nachstehende Verkehrsbeschränkungen verfügt werden:

§ 1

Der Gehweg entlang des Obermühlbaches in der Schießstattallee zwischen dem Bahnübergang und der Villacher Straße sowie die 2 Fußgängerbrücken über den **Obermühlbach** wird für den **Fußgängerverkehr gesperrt** („**Verbot für Fußgänger**“ gemäß § 52 Z 14 lit. b StVO).

§ 2

Das „**Verbot für Fußgänger**“ gemäß § 52 Z 14 lit. b StVO entlang der Schießstattallee zwischen der Villacher Straße und dem Bahnübergang wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt durch Anbringung der angeführten Straßenverkehrszeichen entsprechend beiliegenden RVS Regelplan in Kraft und wird durch deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

§ 4

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne der gesetzlichen Strafbestimmungen gemäß § 99 StVO geahndet.

Der Bürgermeister:
v.

(Vzbgm. Ing. Martin Kulmer)

Angeschlagen am: 03.09.2018
Abgenommen am: 17.09.2018